

Regionale Schule mit Grundschule

In den Wällen 9a, 17255 Wesenberg
Tel.: 039832 20345, Fax: 039832 20510
e-mail: sekretariat@wesenberg-schule.de
homepage: www.wesenberg-schule.de



Name und Anschrift der/des Erziehungsberechtigten
.....
.....
.....

Datum:
.....

Antrag auf Beurlaubung
für meine/unsere Tochter//meinen/unsere(n) Sohn

Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich

.....
.....
.....

Die Begründung für die beantragte Beurlaubung ist ausführlich auszufüllen, insbesondere bei einem Antrag auf Beurlaubung i.S. des §9 Abs. 1 Satz 3 der Schulpflichtverordnung (Härtefallregelung, siehe unten). Gegebenenfalls ist die Rückseite oder ein Extrablatt zu verwenden.

beantrage/n ich/wir für meine/unsere o. g. Tochter//meinen/unsere(n) o. g. Sohn, Klasse
eine Beurlaubung

Anzahl der Tage:

Datum der Tage:

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Mitteilung der Entscheidung über Ihren Antrag

Sehr geehrte/r Frau/Herr/Familie

- Ihr Antrag auf Beurlaubung wird hiermit genehmigt. Die Härtefallregelung wird anerkannt.

Begründung bei Ablehnung: (Zutreffendes wird angekreuzt.)

- Der Antrag wurde nicht rechtzeitig gestellt.
- Der von Ihnen genannte Grund für die Beurlaubung wird nicht als "wichtiger Grund" angesehen.
- Der von Ihnen beantragte Zeitraum für die Beurlaubung fällt so, dass er unmittelbar vor bzw. nach den Ferien liegt.
- Gemäß **§ 9 Absatz 1 Satz 3 der Schulpflichtverordnung** (SchPflVO M-V) vom 23.12.1996 (MBI. d. KM 2/97, S. 99) in der jeweils geltenden Fassung darf eine Beurlaubung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde. Diese Härte wird in Ihrem Fall nicht erkannt.
- Der augenblickliche Leistungsstand lässt eine Beurlaubung nicht zu.
- Der Antrag wird wegen einer Häufung gewünschter Beurlaubungen abgelehnt.
- Die von Ihnen gewünschte Beurlaubung soll länger als drei Monate dauern. Für die Genehmigung einer Beurlaubung für einen so langen Zeitraum ist die Schule nicht zuständig. Gemäß § 9 Absatz 2 der Schulpflichtverordnung (SchPflVO M-V) vom 23.12.1996 (MBI. d. KM 2/97, S. 99) in der jeweils geltenden Fassung entscheidet darüber die untere Schulbehörde. Ich habe daher Ihren Antrag am dorthin weitergeleitet. Sie erhalten von dort eine entsprechende Entscheidung.

Bei Genehmigung der Beurlaubung ist der versäumte Unterrichtsstoff selbstständig nachzuarbeiten.

.....
Klassenlehrer/in

.....
Schulleiterin